

Titel:

Keine Beordnung eines Notanwalts für Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss

Normenketten:

ZPO § 78b

VwGO § 83 S. 1, S. 2, § 173 S. 1

GVG § 17a Abs. 2 S. 1

Leitsatz:

Der Antrag, einen Notanwalt für eine Beschwerde gegen einen Beschluss zur Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit beizuordnen, ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung mangels Anfechtbarkeit des Verweisungsbeschlusses gem. § 83 S. 2 VwGO unbegründet. (Rn. 1 – 2) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Notanwalt, beabsichtigte Rechtsverfolgung, Beschwerde, Verweisungsbeschluss, örtliche Unzuständigkeit, unanfechtbar

Vorinstanzen:

VG Ansbach, Beschluss vom 10.07.2020 – AN 16 E 20.01199

VG Ansbach vom 10.07.2020 – AN 16 K 20.01200

Rechtsmittelinstanzen:

BVerwG Leipzig vom -- – 2 AV 2.20 (2 PKH 1.20)

BVerwG Leipzig, Beschluss vom 03.09.2020 – 2 AV 2.20, 2 AV 3.20

Fundstelle:

BeckRS 2020, 27312

Tenor

I. Der Antrag des Antragstellers auf Beordnung eines Prozessbevollmächtigten für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 10. Juli 2020 - AN 16 E 20.01199 - wird abgelehnt.

II. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 10. Juli 2020 - AN 16 E 20.01199 - wird verworfen.

III. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe

1

Der Antrag des Antragstellers, ihm einen sog. Notanwalt nach § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 78b ZPO für eine - dem Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO unterliegende - Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts beizuordnen, ist unbegründet. Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint aussichtslos.

2

Mit dem angegriffenen Beschluss hat sich das Verwaltungsgericht Ansbach für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit (Eilantrag auf Zahlung von Dienstbezügen und Durchführung des Zurruesetzungsverfahrens) nach § 83 Satz 1 VwGO, § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen. Eine solche Entscheidung ist, worauf das Verwaltungsgericht ausdrücklich hingewiesen hat, gemäß § 83 Satz 2 VwGO nicht anfechtbar. Die Beschwerde wäre kraft Gesetzes auch dann nicht statthaft, wenn die Verweisung an den vom Antragsteller behaupteten schweren Mängeln leiden sollte.

3

Die vom Antragsteller persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

4

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich.

5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).